Preußische Gesetzsammlung

Nr. 25.

(Nr. 11220.) Gesetz über Stärkung des Deutschtums in einigen Landesteilen (Besitzfestigungsgesetz). Vom 26. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung werden 100 Millionen Mark mit der Bestimmung zur Verfügung gestellt, zur Festigung und Stärkung des deutschen ländlichen Besitzstandes in den national gefährdeten Teilen der Provinzen Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Schleswig-Holstein

1. ländliche Grundstücke, und zwar bäuerliche und größere Güter, zu erwerben und als Rentengüter im ganzen oder unter besonderen Umständen auch stückweise gegen vollständige Schadloshaltung des Staates an deutsche Landwirte und Arbeiter zu veräußern,
2. den Staat mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Gesellschaften zu beteiligen, denen die Vermittlung bei der Bildung der Rentengüter und die Sicherung der Schadloshaltung des Staates (Nr. 1) übertragen wird.

Welche Teile der in dem Abs. 1 genannten Provinzen als national gefährdet anzusehen sind, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Für größere Güter (Nr. 1) dürfen im ganzen nicht mehr als 25 Millionen, zu Stammeinlagen (Nr. 2) im ganzen nicht mehr als 5 Millionen Mark verwendet werden.

§ 2.

Vor der Veräußerung der Grundstücke (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) ist ihre Belastung zu ordnen; außer der vom Erwerber zu übernehmenden festen Geldrente für den Staat (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die nur mit Zustimmung beider Teile ablösbar sein soll, dürfen die Grundstücke bei der Veräußerung in der Regel mit

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1912.

keinen anderen Schulden als einem Landschafts- oder anderem Abtragdarlehn und einer Abtragrente des Staates belastet werden oder belastet sein.

§ 3.

Die Erhaltung der Rentengüter in deutschem Eigentum und Besitz, ihr Fortbestand als selbständige Anwesen und die Wahrung ihrer Betriebsfähigkeit sind durch ein Wiederkaufsrecht nach Artikel 29 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) zu sichern. Der Eigentümer kann von den ihm auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen nicht nach den §§ 3, 4 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 209) durch richterliche Entscheidung befreit werden.

§ 4.

Die Geltung des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) wird auf die nach diesem Gesetze gegründeten Rentengüter ausgedehnt.

§ 5.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 6.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Ausführung dieses Gesetzes sind von Gerichtsgebühren und Stempelsteuer frei.

§ 7.

Die Ausführung dieses Gesetzes, namentlich die Verwaltung der nach § 1 zur Verfügung gestellten Geldmittel und die Ausübung des Wiederkaufsrechts (§ 3), ordnen, unbeschadet der Bestimmung im § 5, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzminister und der Minister des Innern. Bei den Anordnungen zur Ausführung des § 4 wirkt der Justizminister mit.

Dem Landtag ist jährlich über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 26. Juni 1912.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.

Zugleich für den Minister des Innern:

Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 6. April 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Bewässerungsgenossenschaft in Fambach im Kreise Herrschaft Schmalkalden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 24 S. 279, ausgegeben am 12. Juni 1912;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hannoversche Kolonisations- und Moorverwertungsgesellschaft m. b. H. in Osnabrück für die Herstellung einer elektrischen Überlandzentrale in den Kreisen Lübbecke und Diepholz, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 23 S. 161, ausgegeben am 7. Juni 1912, und

   der Königl. Regierung zu Minden Nr. 23 S. 160, ausgegeben am 8. Juni 1912;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 22. April 1912, betreffend die Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 24 S. 307, ausgegeben am 14. Juni 1912,
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 24 S. 195, ausgegeben am 13. Juni 1912, und
   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 24 S. 136, ausgegeben am 13. Juni 1912;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Mai 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Stadtkreis Bonn, den Landkreis Bonn und den Kreis Sieg für die Anlage einer Kleinbahn von Beuel über Limperich, Oberkassel und Oberdollendorf nach Königswinter, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 22 S. 161, ausgegeben am 29. Mai 1912;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Mai 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cöln für die Errichtung von Krankenanstalten bei Poll und zur Herstellung eines Bahnanschlusses für diese Anstalten an die Kleinbahn Cöln—Porz sowie einer Verbindungsstraße nach dem Rhein, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 23 S. 169, ausgegeben am 5. Juni 1912;
6. das am 13. Mai 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Behlenhof in Behlenhof im Kreise Pr. Holland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24 S. 408, ausgegeben am 13. Juni 1912;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juni 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Mörs zur Erweiterung seiner Rheinwerft bei Orsoy und zur Errichtung gewerblicher Anlagen an derselben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 25 S. 271, ausgegeben am 22. Juni 1912.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.